Schulordnung

der
Grund- und Gesamtschule Lehnin
„Heinrich Julius Bruns“

Beschlossen von der Schulkonferenz am 30.09.2026,
zuletzt geändert von der Schulkonferenz am 30.09.2026

Inhalt

1. Präambel ... 3
2. Geltungsbereich ... 3
3. Allgemeine Bestimmungen ... 4
 3.1. Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen ... 4
 3.2. Notfälle ... 5
 3.3. Notwendige Daten zur Beschulung ... 5
 3.4. Schulfremde Personen ... 5
 3.5. Haftungsausschluss ... 5
 3.6. Bild- und Tonaufnahmen ... 5
 3.7. Werbung und Informationsmaterialien ... 6
 3.8. Nutzung digitaler Endgeräte und der schulischer IT-Infrastruktur ... 6
 3.9. Gegenstände und Bekleidung ... 7
4. Unterricht ... 8
 4.1. Unterrichtszeiten ... 8
 4.2. Unterrichtsdurchführung ... 10
 4.3. Schulwege ... 11
 4.4. Pünktlichkeit und Aufsicht ... 11
 4.5. Abwesenheiten und Beurlaubungen ... 11
 4.6. Fachräume und Sportstätten ... 12
5. Pausen und Freistunden ... 13
6. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen ... 13
7. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten ... 13
8. Anhang ... 14



1. Präambel

Der Schulcampus ist eine Grund- und Gesamtschule von Klassenstufe 1 bis 13. Wir bieten als inklusive Schule des „Gemeinsamen Lernens“ allen Lernenden die Möglichkeit bei uns zu lernen. Als Gesamtschule bieten wir dabei alle Schulabschlüsse an und fördern die bestmögliche berufliche Orientierung. Die Förderung der selbstständigen und eigenverantwortlichen Handlungsfähigkeit der Lernenden ist im pädagogischen Selbstverständnis der Schule begründet. Ziele unserer schulischen Bildung sind, gemeinsam mit den Eltern alle Lernenden bestmöglich zu fördern. Damit können sie ihre individuellen Fähigkeiten zur vollen Entfaltung bringen und diese im Sinne lebenslangen Lernens für die eigene Lebensgestaltung nutzen. Insgesamt können sie sich so den Herausforderungen in Schule, Beruf, Gesellschaft und Alltag gegenwärtig und zukünftig stellen.

Im Sinne dieses Selbstverständnisses versteht sich der Schulcampus Lehnin als ein Lern- und Lebensort. Wir sind eine Schule, in die wir gern gehen. Lehrkräfte, Lernende und Eltern ermöglichen gemeinsames Lernen und Aufwachsen in einer angenehmen und angstfreien Atmosphäre. Alle Beteiligten gestalten unsere Schule als Lebensraum, in dem gesellschaftliche Werte vermittelt und gelebt werden.

Unser schulisches Personal und unsere Lernenden pflegen einen höflichen, rücksichtsvollen und respektvollen Umgang miteinander, sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen. Wir verzichten auf jede Form von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Alle werden in ihrer Individualität gewürdigt und wertgeschätzt, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Religion, Weltanschauung, sozialer Herkunft, Alter, Sexualität und anderweitigen Merkmalen. Unterschiede in den Leistungen, besondere Begabungen, Besonderheiten beim Lernen sowie körperlich-motorische Besonderheiten werden als eine Bereicherung für alle wahrgenommen. Die Art des Umganges ist bestimmt von gegenseitigem Respekt, Toleranz und Gewaltfreiheit. Wir bekennen uns dabei zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Persönliche Beleidigungen, verbale und körperliche Gewalt sowie Fälle von Mobbing werden als Verstöße gegen die Schulordnung gesehen und entsprechend geahndet. Im Zusammenleben leisten alle ihren Beitrag, um den Schulfrieden zu wahren und deeskalierend zu agieren.

Die fortschreitende Digitalisierung ist fester Bestandteil unserer Lebens-, Berufs- und Arbeitswelt. Digitale Medien bieten ein großes Potenzial und vielfältige Möglichkeiten zur innovativen Gestaltung unserer Lehr- und Lernprozesse. Alle Beteiligten des Schulcampus Lehnin sind dabei dem Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten sowie dem Datenschutz verpflichtet.

Alle Lehrkräfte und das gesamte Personal der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren, die der Wiederherstellung des Schulfriedens dienen.

Die folgende Schulordnung regelt das Zusammenleben und -arbeiten aller an Schule Beteiligten. Über die Schulordnung hinaus sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten, insbesondere das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Brandenburg, das Brandenburgische Schulgesetz und alle damit im Zusammenhang stehenden nachrangigen Rechtsverordnungen und -vorschriften. Wir verpflichten uns gemeinsam, die Verbindlichkeit aller Regeln im Schulalltag zu achten. Alle Lernenden sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieser Schulordnung zu belehren.

2. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Campusgelände inklusive aller Gebäude und Außenflächen sowie an allen außerschulischen Lernorten, die im Rahmen der Schulzeit besucht werden. Sie gilt für die gesamte Dauer des regulären Schulbetriebs sowie allen schulischen Veranstaltungen und

Schulfahrten. Dies schließt auch Online-Veranstaltungen mit ein. Bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten gelten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Ausbildungsstätten bzw. Projektträger sowie die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen

Die Schule wird um 07.25 Uhr für die Lernenden geöffnet und bleibt so lange offen, wie der Unterricht und schulische Veranstaltungen inklusive einer angemessenen Zeit davor und danach es erfordern. Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgeländes beginnt und endet die Aufsichtspflicht der Schule. Darüber hinaus besteht eine schulische Aufsichtspflicht während laufender schulischer Veranstaltungen.

Für Lernende der Primarstufe und Sekundarstufe I ist das Verlassen des Schulgeländes nur nach Unterrichtsende, in Begleitung der Lehrkräfte sowie im Zusammenhang mit einem Notfall (siehe Notfallpläne im Anhang) erlaubt.

Die Sprechzeiten im Sekretariat sind für Lernende grundsätzlich in den Frühstücks- und Mittagspausen.

Informationen zwischen der Schule und den Sorgeberechtigten sind von Lernenden unverzüglich weiterzuleiten, sofern Sie nicht direkt ausgetauscht wurden.

Das gesamte Schulgelände ist sauber und ordentlich zu halten. Räume werden ausschließlich durch die unterrichtenden Lehrkräfte oder andere verantwortliche Personen aufgeschlossen. Wir hinterlassen jeden Raum nach der Nutzung ordentlich, müllfrei und sauber (Stühle und Tische stehen ordentlich, Fenster schließen, Licht und Smartboard ausschalten, ggf. Whiteboard reinigen, Müll in den Mülleimer entsorgen). Am Ende einer Unterrichtsstunde werden in der Regel die Stühle hochgestellt. Die Räume werden nach dem Verlassen von der Lehrkraft oder der verantwortlichen Person abgeschlossen. Müll gehört in die entsprechenden Abfallbehälter. Das Spucken ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Festgestellte Beschädigungen und Verschmutzungen sind den Lehrkräften unverzüglich zu melden.

Wir werfen nicht mit Schneebällen und anderen Gegenständen. Auf den Fluren rennen wir nicht. Wir befahren den Schulhof nicht mit dem Fahrrad, Skateboards oder anderen Fahrzeugen. Das Abstellen von Fahrrädern erfolgt ausschließlich in den Fahrradständern. Wir verhalten uns auf dem gesamten Schulgelände ruhig. Das Abspielen lauter Musik, insbesondere durch verstärkende Lautsprecher, ist grundsätzlich untersagt. Bei Nichteinhaltung kann das entsprechende Abspielgerät temporär eingezogen und bis maximal zum Ende das Schultages durch die Schule verwahrt werden. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann eine Abholung durch die Erziehungsberechtigten in Verbindung mit einem Gespräch durch die Schulleitung eingefordert werden.

Wir beachten das generell an allen Schulen geltende Suchtmittel-, Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot zum Schutz Minderjähriger gemäß Bundesjugendschutzgesetz sowie unser Konzept zur Suchtprävention im Anhang. Zu den Verboten zählen insbesondere sämtliche Tabakprodukte, Cannabis, alkoholische Getränke und deren alkoholfreie Ersatzprodukte, Energydrinks, drogenähnliche Substanzen, E-Zigaretten, Legalhighs sowie sämtliche nikotinhaltigen Produkte. Der Besitz, Erwerb, Konsum und Handel sowie das Beisichführen der genannten verbotenen Substanzen ist auf dem Schulgelände für alle Schulbeteiligten grundsätzlich untersagt. Darüber hinaus gilt das Verbot für Lernende während der individuellen Schulzeit und bei schulischen Veranstaltungen unabhängig vom Ort und während einer angemessenen Zeit davor und danach auch in der näheren Umgebung des Schulgeländes einschließlich

des Busbahnhofs und der Parkplätze. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen. Einzige Ausnahme bildet das Rauchen. Dieses ist von volljährigen Personen ausschließlich außerhalb des Schulgeländes und mit ausreichendem Abstand zu den Eingängen des Schulgeländes zulässig (mindestens 50m), um Passivrauchen zu verhindern. Das Betreten des Schulgeländes und schulischer Veranstaltungen unter dem Einfluss von zuvor konsumiertem Alkohol, Cannabis oder illegaler Drogen ist grundsätzlich unzulässig.

Wird ein Lernender mit Verdacht auf Alkoholisierung oder illegalen Drogenkonsum angetroffen, so können eine Abholung durch Erziehungsberechtigten verlangt werden und/oder der Rettungsdienst sowie die Polizei hinzugezogen werden.

3.2. Notfälle

Auf dem gesamten Schulgelände gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften entsprechend den Notfallplänen und der Brandschutzordnung im Anhang. Alle Anwesenden beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den aushängenden Fluchtplänen über Fluchtwege und Sammelplätze. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt in der Regel zu Beginn eines jeden Schuljahres für alle Lernenden durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert. Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Notfällen (z. B. Feueralarm) sind die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sowie die Anweisungen des Personals und ggf. der Rettungskräfte zu beachten.

3.3. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte stellen dem Schulcampus Lehnin alle zur Beschulung notwendigen Daten gemäß der Brandenburger „Datenschutzverordnung Schulwesen“ zur Verfügung. Jede Änderung der Daten, insbesondere Namensänderungen, neue Wohnanschrift, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen, sind der Klassenlehrkraft unverzüglich mitzuteilen.

3.4. Schulfremde Personen

Alle schulfremden Personen melden sich, sofern sie nicht über eine Lehrkraft angemeldet wurden, unverzüglich im Sekretariat unter Angabe der Gründe für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

3.5. Haftungsausschluss

Für von Lernenden mitgebrachte Gegenstände (insbesondere von digitalen Endgeräten und Wertgegenständen) übernehmen die Schule, das schulische Personal, der Schulträger sowie das Land Brandenburg keine Haftung. Die Mitnahme erfolgt auf eigene Gefahr, soweit gesetzlich keine Haftung besteht. Für Schäden oder Verluste, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Lernenden bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter selbst. Dies gilt auch bei Einziehen von Gegenständen durch die Schule wegen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung. Nur für mutwillig oder grob fahrlässig angerichtete Schäden haftet der Verursacher. Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände mit in die Schule zu bringen, da bei Verlust oder Schäden auch bei bestehender privater Versicherung in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt wird.

3.6. Bild- und Tonaufnahmen

Während des Schulbetriebs, bei allen schulischen Veranstaltungen, auf dem gesamten Schulgelände und insbesondere im Unterricht gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und/oder Tonaufnahmen ohne

Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

3.7. Werbung und Informationsmaterialien

Der Aushang, die Verbreitung und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen oder Aushängen jedweder Art für die Lernenden (z. B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbematerial) sind entsprechend der Brandenburger „Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten“ (VV Schulbetrieb) nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt. Davon ausgenommen sind Bekanntmachungen der Mitwirkungsgremien sowie die in der VV Schulbetrieb definierte "Info-Tafel" von und für Lernende entsprechend der dortigen Vorgaben.

3.8. Nutzung digitaler Endgeräte und der schulischer IT-Infrastruktur

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte (z. B. Smartphones, Tablets, Laptops, smarte Uhren, Smart Pens) und anderer technischer Geräte zu privaten Zwecken durch die Lernenden ist während des individuellen Schultages grundsätzlich nicht gestattet. Private digitale Endgeräte der Lernenden sind vor Betreten des Schulgeländes auszuschalten und in der Schultasche oder dem Schließfach zu verstauen. Sie dürfen nicht am Körper getragen werden. Smartwatches im Flugmodus sind vom Ausschalten und Verstauen ausgenommen. Die Lehrkräfte sind berechtigt, eine Abgabe der mobilen Endgeräte während der Unterrichtszeit individuell festzulegen.

Vom Ausschalten ebenfalls ausgenommen ist grundsätzlich die Nutzung privater digitaler Endgeräte, insbesondere von Tablets, zu Unterrichtszwecken in den Sekundarstufen I und II, wenn die unterrichtende Lehrkraft dies gestattet. Die Nutzung von privaten Tablets im Unterricht ist ausschließlich für die Bearbeitung von Aufgaben und das Anfertigen von Mitschriften erlaubt. Eine Nutzung für außerunterrichtliche Zwecke im Unterricht (z. B. Spiele spielen, Messenger nutzen) ist unzulässig und führt zum dauerhaften Nutzungsverbot im Unterricht. Bei Nichtnutzung hat das Gerät flach auf dem Tisch zu liegen.

Ebenfalls gestattet ist die störungsfreie und lautlose Nutzung digitaler Endgeräte für die Lernenden der Sekundarstufe II in deren Aufenthaltsbereichen während der Pausen und Freistunden. Das Spielen von Handy- oder Onlinegames bleibt dabei grundsätzlich untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Lehrkräfte verpflichtet, digitale Endgeräte temporär einzusammeln und bis maximal zum Ende das Schultages durch die Schule zu verwahren. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann eine Abholung des digitalen Endgeräts durch die Erziehungsberechtigten in Verbindung mit einem Gespräch durch die Schulleitung eingefordert werden.

Smartphones, Smartwatches und andere elektrische Geräte sind vor dem Schreiben von Klassenarbeiten, Klausuren oder Tests abzugeben und werden sichtbar auf einem gesonderten Tisch abgelegt. Internetfähige elektrische Geräte am Platz gelten sonst als Betrugsversuch, der entsprechend bewertet wird.

Darüber hinaus regelt die „Digitale Nutzungsordnung“ in der jeweils gültigen Fassung im Anhang die weitere Nutzung privater sowie schulischer digitaler Endgeräte und weiterer schulische IT-Infrastruktur.

3.9. Gegenstände und Bekleidung

Von allen an Schule beteiligten Personen erwarten wir eine angemessene und zweckmäßige Kleidung. Auch über unsere Kleidung zeigen wir allen am Schulleben Beteiligten eine wertschätzende Haltung. Das Tragen von Kleidung, Symbolen, Schriftzügen oder sonstigen Darstellungen mit extremistischen, verfassungsfeindlichen, demokratiefeindlichen, rassistischen, antisemitischen, menschenverachtenden und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Dies gilt ebenfalls für Kleidung und Darstellungen, die solchen Inhalten in Gestaltung, Symbolik, Aussage oder Wirkung zum Verwechseln ähnlich sind, diese nachahmen, verherrlichen, verharmlosen oder bewusste Assoziationen hierzu hervorrufen. Das Tragen von jedweder Kleidung, Symbolen, Schriftzügen oder sonstigen Darstellungen, die den Unterricht stören oder den Schulfrieden gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

Jacken, Mäntel sowie sonstige für den Außenbereich bestimmte Oberbekleidung sind während des Unterrichts grundsätzlich auszuziehen. In geschlossenen Räumen sind während der Unterrichtszeit Kopfbedeckungen grundsätzlich abzusetzen und in der Tasche zu verstauen. Ausnahmen können aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen durch die Lehrkräfte zugelassen werden. Das Tragen religiös begründeter Bekleidung ist auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 4 Abs. 2 GG) immer gestattet.

Die Lernenden sind verpflichtet, mit zweckentsprechendem Unterrichtsmaterial im Unterricht zu erscheinen. Zu diesen Materialien gehören die entsprechenden Lehrbücher, Arbeitshefte, Hefter, Schreibutensilien, Papier sowie die fachspezifischen Gegenstände und/oder Kleidung. Bei wiederholten Pflichtverletzungen kann das Nichtmitbringen als Leistungsverweigerung gewertet werden. Besonderheiten zum Sportunterricht finden sich im Anhang unter der „Sportstättenordnung“.

Wir achten eigenes und fremdes Eigentum und berühren oder benutzen fremdes Eigentum nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers und sachgemäß. Für sämtliche mitgebrachte Gegenstände gilt der Haftungsausschluss gemäß Kapitel 3.3. Mit sämtlichen schuleigenen Materialien ist sorgsam umzugehen. Alle ausgeliehenen Lehrbücher werden eingeschlagen und mit dem Namen beschriftet (Stempel auf der Innenseite). Bei beschädigten und verlorengegangenen Schulbüchern greift eine Regressregelung des Schulträgers (siehe Anhang unter „Elternschreiben bezüglich der Erstattung von Kosten beschädigter Lehrbücher“).

Bei Verdacht auf einen Diebstahl kann durch die Schulleitung oder in deren Auftrag handelnde Lehrkräfte die freiwillige Inaugenscheinnahme aller mitgeführten Gegenstände und Taschen erbeten werden, bevor das Schulgelände verlassen werden darf. Wenn der Lernende der freiwilligen Inaugenscheinnahme nicht zustimmt, wird die Polizei eingeschalten und die betreffenden Lernenden werden bis zu deren Eintreffen beaufsichtigt. Die Erziehungsberechtigten werden über ein Einschalten der Polizei informiert.

Fundgegenstände werden im Sekretariat oder von den Hausmeistern entgegengenommen, sodass hier nach verloren gegangenen Gegenständen gefragt werden kann. Alle Fundsachen, die nicht innerhalb von sechs Monaten vom Eigentümer abgeholt werden, werden an den Schulträger übergeben oder entsorgt.

Der Mitbringen oder das Mitführen folgender Gegenstände sind auf dem Schulgelände und während sämtlicher schulischer Veranstaltungen grundsätzlich untersagt: sämtliche Waffen im Sinne des Waffengesetzes, waffenähnliche oder diesen gleichgestellten Gegenstände (z. B. Schreckschuss- oder Reizstoffwaffen), Nachbildungen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen, Küchen- und Taschenmesser, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Gegenstände (wie z. B. Feuerwerkskörper,

Schwarzpulver, gefährliche Chemikalien, Gassprühgeräte, Munition, Pfeffersprays, Laser-Pointer oder Glasflaschen), illegale oder für Minderjährige verbotene Drogen und Substanzen, alkoholhaltige Getränke, Energydrinks und Edding-Stifte sowie für Minderjährige auch Feuerzeuge und Zigaretten. Werden diese Gegenstände mit in die Schule gebracht oder bei sich geführt, so sind die Lehrkräfte verpflichtet, diese abzunehmen und zu verwahren bzw. der Schulleitung zu übergeben. Eine Herausgabe kann nur durch die Schulleitung an die Polizei oder die Erziehungsberechtigten erfolgen. Bei illegalen oder potenziell gefährlichen Gegenständen kann die Polizei durch die Schulleitung hinzugezogen werden. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im WAT-Unterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf.

4. Unterricht

4.1. Unterrichtszeiten

Alle sind zu jedem Unterrichtsbeginn pünktlich, gut vorbereitet und mit vollständigem Arbeitsmaterial bereit. Folgende Unterrichts- und Pausenzeiten sind festgelegt:

Offener Beginn	07.25 bis 7.55 Uhr	offener Frühbeginn im Rahmen des Ganztags (Klassenstufen 1 bis 10)
1./2. Stunde	07.55 bis 09.25 Uhr	90 Minuten (als Unterrichtsblock)
	Besonderheiten Primarstufe:	*Flex-Klassen und Klassenstufen 1 und 2: 10 Minuten Frühstückspause eingerechnet*
Frühstückspause	09.25 bis 09.45 Uhr	20 Minuten
3. Stunde	09.45 bis 10.30 Uhr	45 Minuten
Pause	10.30 bis 10.40 Uhr	10 Minuten
4./5. Stunde	10.40 bis 12.10 Uhr	90 Minuten (als Unterrichtsblock)
	Besonderheiten Primarstufe:	*Flex-Klassen und Klassenstufen 1 und 2: 45 Minuten Unterricht, anschließend Mittagessen*
Mittagsband	12.10 bis 13.00 Uhr	50 Minuten, mit offenem Ganztagskursangebot
6./7. Stunde	13.00 bis 14.30 Uhr	90 Minuten (als Unterrichtsblock)
	Besonderheiten Primarstufe:	*Klassenstufen 1 bis 4: Unterrichtsschluss um 13:45 Uhr, Klassenstufen 5 und 6: an 2 Tagen Unterrichtsschluss um 13:45 Uhr, an 3 Tagen um 14:30 Uhr*
Pause	14.30 bis 14.40 Uhr	10 Minuten
8. Stunde	14.40 bis 15.25 Uhr	45 Minuten

Aus gesundheitlichen Gründen findet bei besonders erhöhten Raumtemperaturen oder anderen Ausnahmefällen gemäß der Brandenburger „Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten“ (VV-Schulbetrieb) verkürzter Unterricht oder ein vorzeitiges Ende des Unterrichts in allen Jahrgangsstufen statt. Die Anordnung erfolgt durch die Schulleitung.

Folgende verkürzte Unterrichts- und Pausenzeiten sind festgelegt:

Offener Beginn	07.25 bis 7.55 Uhr	offener Frühbeginn im Rahmen des Ganztags (Klassenstufen 1 bis 10)
1./2. Stunde	07.55 bis 08.55 Uhr	60 Minuten (als Unterrichtsblock)
	Besonderheiten Primarstufe:	*Flex-Klassen und Klassenstufen 1 und 2: 10 Minuten Frühstückspause eingerechnet*
Frühstückspause	08.55 bis 09.15 Uhr	20 Minuten
3. Stunde	09.15 bis 9.45 Uhr	30 Minuten
Pause	9.45 bis 9.55 Uhr	10 Minuten
4./5. Stunde	9.55 bis 10.55 Uhr	60 Minuten (als Unterrichtsblock)
Pause	10.55 bis 11.05 Uhr	10 Minuten
6./7. Stunde	11.05 bis 12.05 Uhr	60 Minuten (als Unterrichtsblock)
	Besonderheiten Primarstufe:	*Klassenstufen 1 bis 4: Unterrichtsschluss um 11:25 Uhr (anschließend Mittagessen), Klassenstufen 5 und 6: an 2 Tagen Unterrichtsschluss um 11:25 Uhr, an 3 Tagen um 12:05 Uhr (anschließend Mittagessen)*
Mittagsband	12.05 bis 12.30 Uhr	25 Minuten (ohne Ganztagskursangebot)
8. Stunde	12.30 bis 13.00 Uhr	30 Minuten

Bei vorzeitigem Unterrichtsende gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

Offener Beginn	07.25 bis 7.55 Uhr	offener Frühbeginn im Rahmen des Ganztags (Klassenstufen 1 bis 10)
1./2. Stunde	07.55 bis 09.25 Uhr	90 Minuten (als Unterrichtsblock)
	Besonderheiten Primarstufe:	*Flex-Klassen und Klassenstufen 1 und 2: 10 Minuten Frühstückspause eingerechnet*
Frühstückspause	09.25 bis 09.45 Uhr	20 Minuten
3. Stunde	09.45 bis 10.30 Uhr	45 Minuten
Pause	10.30 bis 10.40 Uhr	10 Minuten
4./5. Stunde	10.40 bis 12.10 Uhr	90 Minuten (als Unterrichtsblock), anschließend Unterrichtsende für die Klassenstufen 1 bis 10
	Besonderheiten Primarstufe:	*Flex-Klassen und Klassenstufen 1 und 2: 45 Minuten Unterricht, anschließend Unterrichtsende und Mittagessen unter Beaufsichtigung der Lehrkräfte der 5. Stunde*
Mittagsband	12.10 bis 13.00 Uhr	Mittagessensmöglichkeit für die Klassenstufen 1 bis 13 (11 bis 13 in der ersten Hälfte)
6./7. Stunde	12.30 bis 13.30 Uhr	60 Minuten (als Unterrichtsblock)

(nur für Klassenstufen 11 bis 13)		
	Besonderheiten Primarstufe:	*Klassenstufen 1 bis 6: Beaufsichtigung durch die Lehrkräfte der 6. Unterrichtsstunde bis 13:45 Uhr*
Pause	13.30 bis 13.35 Uhr	5 Minuten
8. Stunde *(nur für Klassenstufen 11 bis 13)*	13.35 bis 14.05 Uhr	30 Minuten

4.2. Unterrichtsdurchführung

Wir erkennen an, dass jeder Lernender sowie jede Lehrkraft das Recht auf einen ungestörten Unterricht haben. Alle Lernenden haben das Recht ungestört zu lernen. Jeder hat die Rechte anderer zu akzeptieren. Die Grundsätze der Zusammenarbeit regelt das „Konzept zur Entwicklung unseres Schulklimas“ inklusive unseres Stufenplans bei Fehlverhalten (siehe Anhang). Bei jedweden Störungen eines reibungslosen Unterrichtsverlaufs durch Verletzen der im Konzept verankerten Unterrichtsregeln greift der Stufenplan des Konzepts.

Die Zeit vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum wird zur Vorbereitung auf den Unterricht genutzt. Alle benötigten Materialien haben vor Unterrichtsbeginn ausgepackt auf dem Tisch zu liegen. Nicht für den Unterricht benötigte Gegenstände sind vollständig in der Tasche zu verstauen. Der Unterricht wird durch die Lehrkraft pünktlich mit einer gegenseitigen Begrüßung eröffnet. Während des Unterrichts wird nicht hineingerufen und es werden keine Privatgespräche mit anderen Lernenden geführt. Für Unterrichtsbeiträge wird sich gemeldet und auf eine Aufforderung durch die Lehrkraft gewartet. Wir folgen dem Unterricht stets aktiv und beteiligen uns am Lerngeschehen. Im Unterricht wird nicht gegessen oder Kaugummi gekaut. Das Trinken von Wasser oder nichtklebenden Getränken ist im Unterricht in Maßen und unter Einhaltung der Disziplin erlaubt, die jeweilige Fachraumordnung ist einzuhalten. Es wird nicht gekippelt oder mit Gegenständen geworfen. Aufstehen vom Platz ist dann gestattet, wenn die Lehrkraft es ausdrücklich gestattet hat. Der Unterricht wird ausschließlich durch die Lehrkraft mit einer gegenseitigen Verabschiedung beendet. Die Lehrkraft soll den Unterricht rechtzeitig beenden und sofern möglich mit einer kurzen Rückmeldung zu Mitarbeit und Leistungen verbinden. Ein vorzeitiges Beenden der Unterrichtsstunden ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für einzelne Lernende und trotz möglicherweise ungünstiger Busfahrzeiten.

Toilettengänge sollen vornehmlich am Anfang und Ende der Pausen stattfinden. Während der Unterrichtszeit sind diese zu vermeiden. Wenn dies unvermeidlich ist, so wird vorher die Lehrkraft gefragt. Je nach Unterrichtsphase kann von der Lehrkraft eine gewisse Wartezeit verlangt werden. Da Toilettengänge nur einzeln stattfinden, muss auch in diesem Fall gewartet werden.

Die Lernenden sowie die Lehrkräfte haben sich vor dem eigenem Unterrichtsbeginn und bei Bedarf über den Stand der Vertretungsplanung zu informieren. Dies kann über die Homepage, die App „Untis Mobile“ oder die digitalen Aushänge in der Schule erfolgen.

Am Schulcampus Lehnin bieten innovative räumliche Gegebenheiten und Unterrichtsformen unseren Lernenden teilweise die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem selbstorganisiertem Lernen. Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden zum Teil in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in

besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen nicht zu stören.

In allen Unterrichtsfächern können bei Bedarf Hausaufgaben durch die unterrichtende Lehrkraft gestellt werden. Die Lernenden notieren sich die Aufgaben. Hausaufgaben sind verpflichtend. Sie sind termingerecht und gewissenhaft zu erledigen. Zur Anfertigung der Hausaufgaben können teilweise auch die Lernzeit- bzw. Arbeitsstunden genutzt werden.

Ergänzend zum Unterricht nutzen wir spätestens ab der 5. Klasse die HPI-Schul-Cloud. Die Schul-Cloud des Hasso-Plattner-Instituts wird vom Land Brandenburg finanziert und in zahlreichen Schulen im Bundesland genutzt. Sie bietet damit für unsere Lernenden kostenfrei die technische Möglichkeit, digitale Lerninhalte zu nutzen und Arbeitsmaterialien zugänglich zu machen. Zudem wird sie für Hausaufgaben oder Arbeitsaufträge bei Vertretung intensiv genutzt. Bei Abwesenheit der Fachlehrkraft ist durch die Lernenden selbstständig zu prüfen, ob Aufgaben in die Schulcloud gestellt wurden. Die Nutzung ist unabhängig vom genutzten Endgerät (Smartphone, Tablet, Computer). Für den Zugang benötigen die Lernenden eine eigene E-Mail-Adresse.

Für alle durch die Lernenden zu erbringenden Leistungen im Unterricht gelten im Rahmen der entsprechenden Rechtsvorschriften die in den jeweiligen Fachkonferenzen beschlossenen Bewertungsgrundsätze. Täuschungen und Täuschungsversuche sind bei allen schulischen Leistungen untersagt und können mit „ungenügend“ bewertet werden. Benutzte Quellen sind grundsätzlich anzugeben, anderenfalls handelt es sich um Plagiate und damit eine Täuschung. Dies gilt auch für die Nutzung Künstlicher Intelligenz. Das Weitere regelt die Prüfungsordnung im Anhang.

Nutzungsrechte für im Rahmen des Unterrichts entstandene Werke der Lernenden liegen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, grundsätzlich bei der Schule, auch nach Beendigung des Schulbesuchs.

4.3. Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmenden verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen, um pünktlich anzukommen. Notwendige Unterrichtswege, auch auf dem Schulgelände, sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

4.4. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind grundsätzlich pünktlich einzuhalten. Hat die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn den Unterricht noch nicht begonnen, meldet sich grundsätzlich einer der Klassensprechenden oder bei deren Abwesenheit ein anderer Lernender im Sekretariat oder bei der stellvertretenden Schulleitung.

Für die Aufsicht während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht gilt das entsprechende Aufsichtskonzept im Anhang. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Lernenden an das Sekretariat.

4.5. Abwesenheiten und Beurlaubungen

Die regelmäßige Anwesenheit der Lernenden im Unterricht und bei sämtlichen schulischen Veranstaltungen ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Bei akut auftretenden, begründeten Abwesenheiten ist die Schule vor Beginn des Unterrichts oder anderen pflichtigen schulischen

Veranstaltungen durch die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Lernenden selbst zu informieren. Bei längerem Fernbleiben ist spätestens nach einer Woche eine ärztliche Zwischenmitteilung vorzulegen. Spätestens am Tag der Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Erklärung durch die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Lernenden, aus der sich die Dauer und der Grund des Fernbleibens erschließen, bei der Klassenleitung vorzulegen. Dies gilt auch für einzelne Unterrichtsstunden oder Verspätungen. Die Abgabe dieser schriftlichen Bitte um Entschuldigung kann mit eigenhändiger Unterschrift versehen persönlich, per E-Mail oder durch Abgabe im Lehrerzimmer erfolgen. Anderenfalls gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Ein Nachreichen der schriftlichen Erklärungen, etwa am Ende des Halbjahres kurz vor der Zeugnisausgabe, ist unzulässig. Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Unentschuldigte Fehlzeiten können neben Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu zeugniswirksamen Einträgen oder Bewertungen führen. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen sowie bei der Häufung von Fehlzeiten kann die Schulleitung die generelle Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen (Attestpflicht).

In der gymnasialen Oberstufe sind krankheitsbedingte Entschuldigungen zu Klausuren sowie angekündigten Tests oder anderen Leistungsüberprüfungen grundsätzlich nur unter Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

Bei einer akut auftretenden Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung bei einer Klassenlehrkraft oder ersatzweise bei der aktuell unterrichtenden Lehrkraft erforderlich.

Die Beurlaubung eines Lernenden vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus besonderen Gründen auf vorherigen schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Lernenden erfolgen. Der Antrag für einzelne Tage ist mindestens eine Woche im Voraus zu stellen, alle darüberhinausgehenden Anträge mindestens einen Monat vorher. Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Beurlaubungen innerhalb eines Schuljahres werden genehmigt durch:

- die Klassenleitung bis zu insgesamt drei Tagen,
- den Schulleiter bis zu insgesamt vier Wochen bzw. zum Schulbesuch im Ausland bis zu einer Dauer von drei Monaten,
- das staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel darüber hinaus.

Die Lernenden haben sich selbstständig und umgehend um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte, -materialien und Leistungsnachweise zu kümmern. Die Form und der Zeitpunkt des Leistungsnachweises werden durch die Lehrkraft bestimmt. Zentrale Nachschreibetermine liegen entsprechend der Jahresplanung Samstagvormittags und sind grundsätzlich verbindlich.

4.6. Fachräume und Sportstätten

Der Aufenthalt in Fachräumen, Computerräumen sowie geschlossenen Sportstätten ist Lernenden nur in Anwesenheit einer Lehrkraft gestattet. Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den Computerräumen, sämtlichen Fachräumen sowie in den offenen und geschlossenen Sportstätten gelten für die Lernenden gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert. Für die Sportstätten gelten zudem die Hinweise für den Sportunterricht im Anhang. Das Betreten von Vorbereitungsräumen ist nur auf ausdrückliche Anweisung der Fachlehrkraft und in Anwesenheit einer Lehrkraft gestattet.

5. Pausen und Freistunden

Pausen dienen der Erholung aller – Jeder verhält sich so, dass man andere nicht stört. Das Schulgelände darf von den Lernenden der Klassenstufen 1 bis 10 während der Unterrichtszeit grundsätzlich nicht verlassen werden, es sei denn, es handelt sich um einen Unterrichtsgang unter Aufsicht. Die Lernenden der Jahrgangsstufen 11 bis 13 dürfen bei vorhandenem Schulpass (mit Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten oder Volljährigkeit) das Schulgelände in Pausen und Freistunden jederzeit verlassen.

Während der Frühstückspause und des Mittagsbandes sind die Schulhäuser mit Ausnahme der Atrien im Erdgeschoss durch die Lernenden der Klassenstufen 1 bis 10 grundsätzlich zu verlassen. Dies schließt auch die Flure mit ein. Der Aufenthalt erfolgt in den beiden großen Pausen auf dem Schulhof in den im „Aufsichtskonzept“ im Anhang ausgewiesenen, beaufsichtigten Pausenbereichen oder bei Essenskindern in der Mensa bzw. Cafeteria. Darüber hinaus können betreute Ganztagsangebote genutzt werden. Die ausgewiesenen Pausenbereiche können durch alle Lernenden genutzt werden. Ausnahmen regelt der Hygieneplan der Schule. Bei schlechtem Wetter wird der Aufenthalt in den Klassenräumen mit einer Durchsage angezeigt. Die Aufsicht erfolgt dann entsprechend der Regenvariante des Aufsichtsplans. Lernende der Jahrgangsstufen 11 bis 13 dürfen sich in den Pausen und Freistunden auch im A-Haus oder der Cafeteria aufhalten. Der Jugendclub kann von allen Lernenden genutzt werden, sofern die Leitung des Jugendclubs dies erlaubt und beaufsichtigt.

Die Toiletten werden nach Möglichkeit zu Beginn oder zum Ende der Pausen aufgesucht. Der Hygieneplan gemäß der Infektionsschutzhinweise im Anhang findet Beachtung.

Während der Pausen und Freistunden ist zu beachten, dass den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten ist. Dies beinhaltet auch die speziell dafür eingerichteten Schülerinnen- und Schüleraufsichten. Mappen, Taschen und andere Gegenstände sind so abzustellen, dass Fluchttüren und Fluchtwege nicht verstellt werden. Spiele um Geld oder Geldeswert sind innerhalb des Schulgeländes nicht gestattet.

6. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Anweisungen von Lehrkräften, Erzieherinnen, Erziehern sowie sonstigem schulischen Personal ist grundsätzlich Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Schulordnung, Sicherheitsvorschriften und bzw. oder gegen Anweisungen kommt es zum Einsatz von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend den Vorschriften im „Brandenburgischen Schulgesetz“ und in der Brandenburger „Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ (EOMV). Dasselbe gilt bei Störungen des geordneten Unterrichtsbetriebs oder des Schulfriedens. Das Hausrecht wird bei Bedarf gemäß „Brandenburgischem Schulgesetz“ durch den Schulleiter ausgeübt. In schweren Fällen ist darüber hinaus mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen sowie der Hinzuziehung der Polizei zu rechnen.

7. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen im Anhang sind Bestandteil der Schulordnung und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum Stattfinden der zuständigen Schulkonferenz vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Schulkonferenz anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberührt. Dies gilt auch in dem Fall, dass sich die Schulordnung als lückenhaft herausstellen sollte. Der Schulcampus Lehnin verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

8. Anhang

1. Einwilligung in die Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten von Lernenden für schulische Zwecke
2. Belehrung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Schulcampus Lehnin
3. Digitale Nutzungsordnung *(noch in Erarbeitung)*
4. Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Werken von Lernenden *(noch in Erarbeitung)*
5. Konzept zur Entwicklung unseres Schulklimas (Interventionsraum-Stufenplan)
6. Pädagogisches Konzept *(noch in Erarbeitung)*
7. Grundsätze der Leistungsbewertung
8. Prüfungsordnung *(noch in Erarbeitung)*
9. Aufsichtskonzept
10. Sportstättenordnung
11. Notfallpläne und Brandschutzordnung
12. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
13. Konzept zur Suchtprävention
14. Überblick über jährliche Belehrungen
15. Elternschreiben bezüglich der Erstattung von Kosten beschädigter Lehrbücher

Die jeweiligen Anhänge befinden sich in separaten Dokumenten.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 30.09.2026, zuletzt geändert von der Schulkonferenz am 30.09.2026